

TRAVEL IUS

Ausgabe 8, 15. Juni 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

1. **Keine Reisegarantie - Strafe**
 2. **Einreisebestimmungen – Pass nicht erhalten**
 3. **Flugzeug wegen Hotspot-Name und Gespräch über Terror geräumt**
 4. **Einmal mehr Einreise in die USA**
 5. **«Entschädigung für Frustflug»**
 6. **Recht und Internet**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Reiseveranstalter ohne Kundengeld-Sicherstellung sollen sanktioniert werden, dies hat das Parlament entschieden. Doch so einfach ist die Sache nicht.

Einmal mehr macht die Einreise in die USA Schlagzeilen und zwei interessante Zeitungsartikel übers Fliegen.

Sind Sie sicher, dass Ihre Webseite alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt? Wie sieht es mit Ihrem Newsletter aus? Ein neuer Workshop gibt die Antworten.

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

1. **Keine Reisegarantie - Strafe**

Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der die **Motion Markwalder «Bundesgesetz über Pauschalreisen. Vollzugsdefizit»**, umsetzt. Dies ist von der Reisebranche begrüsst worden. Doch wie so häufig, ist die Sache nicht so einfach, wie in der Fachpresse dargestellt.

Die Motion Markwalder verlangt «Sanktionen» gegen Reiseveranstalter, welche die Sicherstellungspflicht nicht erfüllen.

«Sanktionen» heisst administrative oder (verwaltungs-)strafrechtliche Massnahmen. Da wir aber keine Bewilligungspflicht für Reiseveranstalter kennen, kommen administrative Massnahmen gar nicht in Betracht. Es bleibt das **Strafrecht**.

Im Strafrecht gelten ganz andere Grundsätze als im Zivilrecht. Dies hat weitreichende Folgen:

- Als 1994 das Bundesgesetz über Pauschalreisen in Kraft trat, war noch «klar», was eine Pauschalreise ist. Heute mit «**Dynamic Packaging**», «**Mikro-Touroperating**» und **Webshops** usw. ist fraglich, ob die **Definition «Pauschalreise»** wie im Pauschalreisegesetz umschrieben den Anforderungen des Strafrechts genügt.
- So auch der **Begriff «Reiseveranstalter»** (was bedeutet «nicht nur gelegentlich»?). Wie steht es mit den Pfadfindern und Sportverbänden, welche «Pauschalreisen» für ihre Mitglieder organisieren. Der Pilgerreise nach Rom, durchgeführt vom Bistum? – Der Gesetzestext beschränkt sich nämlich nicht auf **kommerzielle** Aktivitäten.
- Das Pauschalreisegesetz wurde im Hinblick auf **Auslandreisen** erlassen. Doch viele Schweizer Hoteliers veranstalten auch Pauschalreisen (Hotelunterkunft mit Zusatzleistungen wie Wanderwochen oder im Winter Bergbahn-Abonnement usw.). Wie sollen die ihre Angebote sicherstellen? Die drei anerkannten Institutionen haben keine entsprechenden Angebote.
- Wie sieht es mit **Event-Veranstalter** aus? Events sind oft Pauschalreisen. Auch hier fehlen entsprechende Angebote für die Sicherstellung.
- Wenn die **Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates** die **Gleichbehandlung der Reiseanbieter** nennt, müsste man auch an die ausländischen Anbieter denken: Die EU-Staaten anerkennen die schweizerischen Sicherstellungslösungen nicht. Das heisst, ein Schweizer Veranstalter muss, wenn er Reisen ins EU-Ausland verkauft, eine entsprechende ausländische Sicherstellung haben (sofern das überhaupt möglich ist). Andererseits können **ausländische Reiseveranstalter** ohne Weiteres in der Schweiz Reisen verkaufen, wenn die ausländische Sicherstellung diese Reisen auch garantiert. Da werden also Ausländer bevorzugt.

Dies einfach einige summarische Hinweise. Euphorie ist nicht angesagt.

2. Einreisebestimmungen – Pass nicht erhalten

Reisebüros sind immer wieder überrascht, dass sie den Kunden **vor der Buchung die Einreisebestimmungen** für das Destinationsland mitteilen müssen. Dies betrifft Pauschalreisen und alle Schweizer, EU- und EFTA-Bürger.

Dabei handelt es sich um eine **reine Informationspflicht**. Was der Reisende damit tut, ist seine Verantwortung. Wenn er also vor der Buchung nicht abklärt, ob er die Einreisebedingungen erfüllt, den Pass oder das Visum zu spät bestellt oder die Passbehörde usw. einen Fehler macht, all das ist in seinem Risikobereich.

Dies mussten auch deutsche Reisende erfahren. Diese hatten die notwendigen Ausweisdokumente bestellt und erhalten. Doch die Bundesdruckerei, welche die Dokumente ausgestellt hatte, hatte die Dokumente als abhandengekommen gemeldet. Dies führte dazu, dass den Reisenden beim Check-In die Abreise in die USA verweigert wurde. Das deutsche Gericht sah in diesem Umstand keinen rechtfertigenden Grund, die Annullierungskosten nicht bezahlen zu müssen.

Dies gilt auch für die Schweiz. Hat der Reisende die notwendigen Papiere nicht auf sich und muss er daher die Reise absagen, hat er die **Annullierungskosten zu bezahlen**.

Urteil des Deutschen Bundesgerichtshofes vom 16.5.2017

3. Flugzeug wegen Hotspot-Name und Gespräch über Terror geräumt

In Zeiten von Terror sollte man mit gewissen Äusserungen vorsichtig sein. Hier nur zwei Beispiele:

Ein Fluggast war auf einer Maschine der Thomson Airways von Cancun nach London unterwegs. Im Flugzeug suchte er nach einem WiFi und fand es mit den Namen «Jihadist Cell London 1» - dies einen Tag nach dem Attentat in Manchester. Er informierte die Crew. Der Pilot weigerte, sich abzufliegen. Die verantwortliche Person konnte, trotz polizeilicher Durchsuchung des Flugzeuges nicht gefunden werden. Und nach einem erneuten Security-Check erhielt der Pilot Starterlaubnis. Doch die Passagiere waren derart verängstigt, dass der Flug annulliert werden musste.

Samstag, 11.6.2017: Drei Männer auf einem Flug von Ljubljana nach London hatten sich vermeintlich über «terroristische Inhalte unterhalten». Darauf entschloss sich der Pilot in Köln/Bonn zwischenzulanden. Die Passagiere mussten das Flugzeug über die Notrutschen verlassen. Dabei verletzten sich mehrere Fluggäste leicht.

Die drei Männer wurden vorläufig festgenommen. Und einer deren Rucksäcke gesprengt. Es stellte sich heraus, dass im Rucksack nur Ladekabel und Steckdosen-Adapter waren. Am Sonntag wurden die Männer wieder freigelassen.

Wer zahlt diese Kosten (Polizei- und Feuerwehreinsatz, Zusatzkosten usw.)? In diesem Fall nicht die Männer. Ihnen konnte kein Vorwurf gemacht werden.

4. Einmal mehr Einreise in die USA

Der Tagesanzeiger titelt: «Zwei Zürcherinnen scheitern an Trumps Einreisepraxis» (<http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/Zwei-Zuercherinnen-scheitern-an-Trumps-Einreisepraxis/story/30163349#mostPopularComment>, 14.6.2017)

Was war geschehen? Zwei junge Frauen wollten eine sechsmonatige Auszeit in den USA und Canada verbringen. Unter anderem wollten sie bei einer Familie gegen freie Kost und Logis «etwas aushelfen». Bei der Immigration der USA wurden sie nach dem Zweck der Reise gefragt. Eine der Frauen benutzt das Wort «work». Und dann war's um sie geschehen. Langes Verhör mit Nachfrage bei der Gastfamilie, Verdacht auf Einwanderung (sie hatten ihren Job in der Schweiz gekündigt). Verhaftung und Rückflug in die Schweiz.

Die beiden Frauen hatten eine **ESTA-Genehmigung**. Im Artikel wird fast mit Erstaunen geschrieben, dass die ESTA-Genehmigung der Immigration egal war. Und dass doch eine ESTA-Genehmigung für Touristen in der Regel ausreichte.

Es ist natürlich festzuhalten, dass die **US-Immigration jederzeit Abklärungen treffen und beliebige Massnahmen ergreifen** kann. Auf der entsprechenden Webseite steht klar und deutlich: «an approved ESTA is not a guarantee of admission to the United States.» (<https://esta.cbp.dhs.gov/esta/>).

Das angefragte Reisebüro zeigte sich überrascht von diesem Vorfall. – Doch diese Fälle kommen schon seit langem vor. Und haben nichts mit der Administration Trump zu tun. Auch unter Obama gab es die schon. Rechtlich hat für Schweizer Bürger nichts geändert.

Das entscheidende Thema ist «aushelfen», «etwas Au-Pair spielen», da werden die Behörden hellhörig. Nicht nur in den USA. Die «**Canada Border Service Agency (CBSA)**» ist mindestens so streng (und darüber gibt es eine ganze Fernsehserie).

«Travel ius» hat auch schon darüber berichtet: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2015/travel-ius-2015-10.pdf>

5. «Entschädigung für Frustflug»

Dr. Thomas Müller hat im Tagesanzeiger zwei ausführliche Artikel über die Entschädigungspraxis, Pünktlichkeit von Fluggesellschaften und Bussen des BAZL geschrieben. Beide sind lesenswert:

«Entschädigung für Frustflug – Airlines im Vergleich», <http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/sozial-und-sicher/Entschaedigung-fuer-Frustflug--Airlines-im-Vergleich/story/28382222>

«1200 Frustflüge, aber nur zehn Mal gab es Bussen», <http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/sozial-und-sicher/1200-frustfluege-aber-nur-zehn-mal-gab-es-bussen/story/22792992>

beide aufgerufen am 14.6.2017

6. Recht und Internet

Eine Untersuchung in der EU hat gezeigt, dass eine Grosszahl von Unternehmens-**Internetseiten nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht**. Unsere Erfahrung mit Reisebüro-Webseiten sind ähnlich. Daher Ende August/Beginn September ein neuer Workshop:

- Erfüllt Ihre Webseite die gesetzlichen Voraussetzungen? Haben Sie die notwendigen Informationen aufgeschaltet?
- Ihre Newsletter sind Sie gesetzeskonform, entsprechen sie den Vorgaben des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb?
- Erfüllen Ihre Reiseausschreibungen die Bedingungen der Preisbekanntgabe-Verordnung?
- Und Ihr Webshop? Ist er gesetzeskonform? Haben Sie das geprüft?
- Gerade wenn man «vorfabrizierte» Module, Templates verwendet, der Webmaster zwar gerne schöne Seiten macht, aber dem Recht keine Bedeutung schenkt oder man selber die Webseite ohne weitere Abklärungen macht, bestehen gute Chancen, dass die rechtlichen Vorgaben nicht oder nicht vollständig umgesetzt worden sind.

Aus diesem Grund bieten wir Ende August/Beginn September spezielle Workshops zu diesen Themen an. Wir orientieren Sie in Kürze mit einem speziellen «Travel ius» Letter.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)